

# Satzung

## des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Hünstetten Wallrabenstein e.V.

### § 1

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Hünstetten Wallrabenstein e.V." Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Wiesbaden (65185) eingetragen.
2. Der Sitz des Vereines ist in 65510 Hünstetten Wallrabenstein.

### § 2

#### **Zweck und Aufgabe**

##### 1) Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung eines steuerbegünstigten Zwecks der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr Hünstetten im Sinne des § 58 Nr.1. der AO. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- b) Die Beschaffung von Mitteln und Spenden
- c) Die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für das Freiwillige Feuerwehrwesen der Gemeinde Hünstetten Wallrabenstein

##### 2) Aufgaben

Ferner hat der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Förderung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde, vorrangig in dem Ortsteil Wallrabenstein, auf der Grundlage des geltenden Landesgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien,
- b) Koordinierung der Interessen der einzelnen Abteilungen (Jugendfeuerwehr, Kindergruppe, Alters- und Ehrenabteilung),
- c) gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen um den Feuerwehrgedanken zu fördern sowie Tradition, Brauchtum und Kameradschaft zu pflegen,
- d) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hünstetten Wallrabenstein bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,

- e) die sozialen Belange der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hünstetten Wallrabenstein ( beispielsweise ausreichender Versicherungsschutz ) unter Beachtung von § 53 AO abzusichern,
  - f) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen,
  - g) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu betreiben,
  - h) Bildung einer Jugendfeuerwehr und einer Kindergruppe anzustreben und die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu unterstützen,
  - i) Mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten,
  - j) Funktionsträgern des Vereines kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind,
  - k) Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören:

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung
- b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- c) die Mitglieder der Kindergruppe
- d) die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung
- e) Ehrenmitglieder
- f) fördernde Mitglieder.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.

1. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
2. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Nr.1 dieser Satzung. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitglieds.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser wird in der Beitragsordnung geregelt.

## **§ 7**

### **Mittel**

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht, insbesondere

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mittel.

## **§ 8**

### **Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind,

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsvorstand.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen, durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Hünstetter Nachrichten) oder schriftlich (schriftlich beinhaltet auch per E-Mail), einzuberufen. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
3. Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
5. Auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder oder dem Vorsitzenden ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

6. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von 5 Jahren;
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters;
- f) die Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre;
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11**

### **Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Wahlberechtigt sind nur geschäftsfähige Mitglieder. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 17 Jahren.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.

5. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

## **§ 12**

### **Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden;
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c) dem Kassenverwalter;
  - d) dem Schriftführer;
  - e) dem Pressesprecher (Pressewart);
  - f) dem Jugendfeuerwehrwart,
  - g) der Leiterin/dem Leiter der Kindergruppe
  - h) Beisitzer: Einsatzabteilung (Aktiv)  
Alters- und Ehrenabteilung

Sind der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie mit Stimmrecht Kraft Amtes dem Vereinsvorstand an.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

## **§ 13**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Eine Sitzung des Vorstandes muss stattfinden, wenn es durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenverwalter und der Schriftführer; jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14**

### **Kassenwesen**

1. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich oder mündlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 15**

### **Jugendfeuerwehr**

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Hünstetten, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, selbständig.

## **§ 16**

### **Kindergruppe**

Die Kindergruppe ist eine selbständige Abteilung, die nach der Satzung der Gemeinde Hünstetten ihre Gruppenarbeit gestaltet.

## **§ 17**

### **Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens drei Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder

mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hünstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

## **§ 18**

### **Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten**

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Abs.5 ist dem geltend machenden Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift, spätestens binnen drei Wochen nach Eingang seines Begehrens auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird.

Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Diese überarbeitete Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung vom

.....in .....beschlossen. Sie tritt mit der

Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

---

1. Vorsitzender und Versammlungsleiter

---

1. Schrift- und Protokollführer